

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 31. Juli 2009

Ausgabe 7/2009

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Niederfinow Seite 2
2. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederfinow im Jahr 2007 Seite 2
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oderberg über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Oderberg Seite 2
4. Bekanntmachung über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oderberg über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Stadt Oderberg Seite 3
5. Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung) Seite 3
6. Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 7
7. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin, AZ: 5-002-F Seite 9
9. Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben B 109 Basdorf Seitenstraße, Bau-km: Achse 110 – 0+017,098+630,793; Bau-km: Achse 100 – 0+006,302-1+834,450; Betriebs-km: Abs. 30 – 4,661-6,489 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Gemarkung Hohenfinow Seite 10
10. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ über Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Seite 11

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow Beschluss-Nr. 14-07 / 09

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Niederfinow auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

Teichmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in der Sitzung am 09. Juli 2009 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 10.07.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow Beschluss-Nr. 15-07 / 09

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederfinow im Jahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2007.

Teichmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 09.07.2009 den **Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 10.07.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oderberg Beschluss-Nr. 18-05 / 09

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Oderberg auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

Stähr
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in der Sitzung am 27.05.2009 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.07.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oderberg Beschluss-Nr. 19-05 / 09

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Stadt Oderberg im Jahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Amtsdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung des ehemaligen Amtes Oderberg, auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Stadt Oderberg im Jahr 2007.

Stähr Schneider
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in der Sitzung am 27.05.2009 den **Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltsführung der Stadt Oderberg im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.07.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 16.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
 4. Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Gehwege), Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Das sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, auch unbefestigte Bankette und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung. Ist in unbefestigten Straßen kein Gehweg abgeteilt, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grün- und Pflanzstreifen sind Bestandteil des Gehweges.
 5. öffentliche Parkplätze,
 6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 7. Bushaltestellen inkl. Bushaltestellenbereich,
 8. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 9. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege) Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
 10. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
 11. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
 12. die öffentlichen Treppen.
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (4) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen (max. 15 m), eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (5) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.
- (6) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen. Das gilt auch für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Gemeinde Hohenfinow bestimmt Art und Umfang der Straßenreinigung und kann die Reinigung auf öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, an die bebaute Grundstücke angrenzen, ausdehnen.
- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Entsprechend § 49 a Abs. 5 Nr. 2 des BbgStrG überträgt die Gemeinde Hohenfinow die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, **unter Beachtung des § 6 dieser Satzung**, auf die Eigentümer derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden. Die Reinigung erstreckt sich auf:
 1. die Fahrbahn einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 3. Entwässerungsanlagen insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen
 4. die Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Gehwege).
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Das sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, auch unbefestigte Bankette und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.
Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grün- und Pflanzstreifen sind Bestandteil des Gehweges.
 5. die Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 6. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 7. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege). Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen – sogenannte Radfahrstreifen,
 8. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet)
- (2) Die Reinigung der übertragenen Gehwege, dazu gehören auch die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und die Bepflanzungen gemäß Abs. 1 Nr. 8, ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens einmal monatlich durchzuführen (s. auch § 9). Ist die Grundreinigung der Fahrbahn und ihrer Bestandteile (siehe Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7) auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung zeitgleich mit der von der Gemeinde durchgeführten Grundreinigung auf den nicht übertragenen Fahrbahnen zu erfolgen. Das Gleiche gilt für die auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlosse-

nen Grundstücke übertragene Sommerreinigung der Fahrbahn und seiner Bestandteile (siehe Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7).
Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht für jede dieser Straßen die Reinigungspflicht.

- (3) Liegen mehrere Grundstücke im Sinne des § 1 Abs.6 dieser Satzung hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.
- (4) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwang entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der Zustimmung der Gemeinde bedarf, soll gegenüber der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (6) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (bspw. körperliches Unvermögen) kann ein Dritter beauftragt werden. In diesem Fall ist nach § 11 zu verfahren.
- (7) Beabsichtigt ein Reinigungspflichtiger, seinen Reinigungspflichten mittels Einsatz maschineller Geräte nachzukommen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Zustimmung unter Angabe der zum Einsatz gelangenden Technik an die Gemeinde zu stellen.
Der § 11 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 4

Anschlussgebiet

Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis – siehe Anlage 1 – aufgeführten Straßen, welche in die Zonen I, II und III (siehe auch § 6) eingeordnet sind. Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Anschlussgebiet verbleiben oder in das Anschlussgebiet aufgenommen werden. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde gemäß § 6 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Reinigung im Anschlussgebiet

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow reinigt als öffentlich-rechtliche Einrichtung im Anschlussgebiet nachstehende Bestandteile der öffentlichen Straßen:
- Fahrbahnen einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen sowie die Regeneinläufe und anderen Einrichtungen der Oberflächenentwässerung im Bereich dieser Fahrbahnen in den im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten Zonen wie folgt:
Zone I: nur Winterdienst
Zone II: Winterdienst und eine Grundreinigung nach der Wintersaison
Zone III: Winterdienst, Grundreinigung und 1 Sommerreinigung
Die Reinigung ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (2) Alle durch die Gemeinde in den Reinigungszonen I, II und III nicht zu erbringenden Leistungen obliegen weiterhin der Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke entsprechend den Festlegungen in § 3.

§ 7

Reinigung außerhalb des Anschlussgebietes

Alle Straßen einschl. deren Straßenbestandteile (§ 1 Abs. 2), die sich nicht im Anschlussgebiet befinden, werden der Reinigungszone IV zugeordnet und sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 vom Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (Reinigungspflichtiger) komplett zu reinigen.

§ 8

Reinigungspflichtige Flächen

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also auch
- die Gehwege bzw. die Fläche des verkehrsberuhigten Bereiches,
 - die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können (max. Breite 15 m),
 - die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
 - die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden.
- (2) Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

§ 9

Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:

1. das Säubern der öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen gemäß des § 3 Abs. 1 von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot **nach einer Verunreinigung unverzüglich**, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 2. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,
5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehrloch und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
7. den Winterdienst (§ 12).

§ 10

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 11

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen (siehe auch § 3 Abs. 5).
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12

Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III des Anschlussgebietes (s. § 6) wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen. Dabei ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m freizuhalten.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
 - auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),
- wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.
- Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (9) In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde und deren Grundstücke an Straßenkreuzungen oder -einmündungen liegen (Eckgrundstücke), haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung und in der Breite der an ihrem Grundstück entlangführenden Gehwege jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu streuen oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern.
- (12) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (13) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (14) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (15) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 10 ebenso.
- (16) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 13

Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe

- Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Gemeinde Hohenfinow.
- Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
 - bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 12 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
 - als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 10 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
 - entgegen § 13 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckfremdet und nicht ausschließlich für die in § 13 angegebenen Abfälle nutzt.
- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 17.07.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 16.07.2009 die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 17.07.2009

Schneider
Amtdirektor

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung)

Straßenverzeichnis	
Zone I:	Straßen, auf deren Fahrbahnen die Gemeinde nur den Winterdienst durchführt:
	<ul style="list-style-type: none"> – Am Bahnhof – Am Struwenberg – Falkenberger Straße – Feldstraße – Kusselweg – Sophienhaus
Zone II:	Straßen, auf deren Fahrbahnen die Gemeinde den Winterdienst und die Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach der Wintersaison) durchführt:
	<ul style="list-style-type: none"> – Am Anger – Karlswerk (Plattenweg) – Karlswerker Weg – Mühlenweg
	Zone III:
	Straßen, auf deren Fahrbahnen die Gemeinde den Winterdienst und die Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach der Wintersaison sowie 1 Sommerreinigung) durchführt:
	<ul style="list-style-type: none"> – Weg zum Liebenstein – Zum Kienberg – Cöthener Straße – Gersdorfer Straße – Hauptstraße – Hohenfinower Straße – Niederfinower Straße
	Zone IV:
	Straßen gemäß § 1 Abs. 2, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 7 durchzuführen ist:

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 16.07.2009 die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 17.07.2009

Schneider
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218) und dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 16.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühregrund

(1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde

Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Gemeinde Hohenfinow als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gemeinde trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigung der Gemeinde nutzt

oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgeld im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaß

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks – auf volle Meter gerundet gemäß Abs. 3 Satz 2 – und nach der Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gehört.
- (2) Die Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße angrenzt.
Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.
Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenze zugrunde gelegt.
Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm auf volle Meter abgerundet und über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.
Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber 10 v.H. der Gesamtfrentlänge zulässig.
Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die an dieser Straßenseite angrenzenden Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.
Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Haupt-

zugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung werden durch Bescheid im Voraus festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgeld aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow (z.B. Änderung der Reinigungszone, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgeld im Ersten des Kalendermonats an, der der Änderung folgt.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7 Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I, II und III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

a) in der Zone I	0,84 €/m
b) in der Zone II	1,01 €/m
c) in der Zone III	1,09 €/m

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgeld erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Aktenzeichen: 5-001-R (Verfahrensteilgebiet Nord)
5-004-R (Ortslage Friedrichsthal)
5-002-R (Verfahrensteilgebiet Süd 1)
5-005-R (Ortslage Felchow)
5-003-R (Verfahrensteilgebiet Süd 2)

Gemäß Punkt 14.7 der Satzung der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigerungsverfahrens Unteres Odertal ist eine Ergebnisniederschrift der Teilnehmersammlung öffentlich bekanntzumachen.

Die 6. Teilnehmersammlung fand zum Verfahrensteilgebiet Nord und Ortslage Friedrichsthal am 26.05.2009 in Gartz (Oder) im Kanonenschuppen, zum Verfahrensteilgebiet Süd 1 und Ortslage Felchow am 04.06.2009 im Dorfgemeinschaftshaus Schöneberg und zum Verfahrensteilgebiet Süd 2 am 20.05.2009 im Dorfgasthof zum Farmer in Lüdersdorf statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Stand der Verfahrensbearbeitung
3. Information über laufende Bearbeitungsschritte des Flurbereinigerungsverfahrens
 - Wertermittlung der Einlagegrundstücke
 - Neuordnung des Eigentums unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer (Planwunschtermine)
4. Information über im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzte und beabsichtigte Bauvorhaben und deren Kosten
5. Mittelfristiges Ausbauprogramm
6. Information über laufende Planungen zur Umsetzung des Nationalparkgesetzes
7. Diskussion

Die Ergebnisniederschrift liegt in nachfolgenden Ämtern/ Gemeinden für einen Monat, beginnend mit der Vornahme dieser öffentlichen Bekanntmachung, zur Einsichtnahme aus:

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

Stadt Schwedt/ Oder
Lindenallee 25- 29
16303 Schwedt/ Oder

Amt Oder- Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Stadt Angermünde
Stadtbauamt
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

sowie das
Amt Britz- Chorin- Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz



Im Auftrag
Benthin



Dienstsiegel

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin, Az.: 5-002-F

Im Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin, Aktenzeichen 5-002-F, Landkreis Barnim, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigerungsbehörde folgende Anordnung:

vorläufige Besitzeinweisung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) ¹⁾ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die vorläufige Besitzeinweisung bezieht sich auf das gesamte Verfahrensgebiet des Land- und Dorfentwicklungsverfahrens Brodowin.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 26.06.2009 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – § 66 Absatz 1 FlurbG.

III. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg in der Gemeinde Chorin sowie in den angrenzenden Gemeinden entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg öffentlich bekannt gemacht.

IV. Die Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte **zwei Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung im

Amt Britz-Chorin-Oderberg
(Bau- und Ordnungsamt)
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner liegen die vorgenannten Unterlagen während der o.g. Frist beim

vlf Brandenburg
Niederlassung Angermünde
Berliner Straße 8
in 16278 Angermünde

Montag - Donnerstag von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie Freitag von 9.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ergänzend besteht während der Auslegungsfrist, jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache, die Möglichkeit, die Unterlagen bei der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft des Land- und Dorfentwicklungsverfahrens Brodowin, Frau Karin Motsch, in 16230 Chorin OT Brodowin, Dorfstraße 17, einzusehen.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
- IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ² angeordnet.

Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung

(Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung liegt gemäß Ziffer IV dieser Anordnung im Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Einsichtnahme aus).

Gründe der sofortigen Vollziehung

(Der vollständige Text der Gründe der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Ziffer IV dieser Anordnung im Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Einsichtnahme aus).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 26. Juni 2009

*Im Auftrag
Großelndemann
Referatsleiter*

¹⁾ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

²⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

³⁾ in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben B 109 Basdorf Seitenbereiche Bau-km: Achse 110 – 0+017,098-1+630,793; Bau-km: Achse 100 – 0+006,302-1+834,450; Betriebs-km: Abs. 30 – 4,661-6,489 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Gemarkung Hohenfinow

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt. Die Erörterung findet statt

am	25.08.2009
um	10.00 Uhr
im	Ratssaal des Rathauses
Ort	Gemeinde Wandlitz Prenzlauer Chaussee 157 16348 Wandlitz

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Be-

vollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

*i. A.
Marx*

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ über Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gibt bekannt, dass in den Monaten

August 2009 bis Februar 2010

an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Graben H in Niederfinow und Binnengräben	2 019 00
Graben zur Alten Finow und Binnengräben	2 046 00
Alte Finow und Binnengräben	2 047 00
Parallelgraben Niederfinow	2 048 00
Binnengraben zum Graben am Torfloch	2 049 01
Bahngraben Niederfinow	2 050 00
Parallelgraben Stecherschleuse	3 150 01
Graben Stecherschleuse	3 150 02
Gräben Dorfstraße Stecherschleuse	3 150 03 u. 3 150 04
Bauerngraben Chorin und Binnengräben	2 013 00
Mudrowgraben Serwest und Binnengräben	2 012 00
Senftenhütter Hauptgraben und Binnengräben	2 011 00
Ragöser Fließ und Binnengräben	1 002 00
Nettelgraben und Binnengräben	1 003 00
Binnengräben zum Kalten Wasser in Britz	1 004 32 bis 1 004 42
Gottesgraben Brodowin und Binnengräben	2 014 00
Brodowinseegraben	2 015 00
Britzer Seegraben	2 017 00
Graben Parsteinsee / Prottenlanke	3 113 01
Graben Faule-Br.-Rosins.-Brodowinsee	3 115 11
Bahngraben Chorin	3 115 20
Schönhofgräben Golzow	3 122 01 bis 3 122 05
Buchholzer Graben und Binnengräben	2 061 00
Krugseegraben	1 012 00

Graben vom Lieper Vorwerk	3 140 01
Dorfgraben Parstein	3 152 01
Seegraben Parstein	3 152 02

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2009 bis Februar 2010 wird das Mähgut gemulcht. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferrandstreifen vorübergehend zu entfernen. Bei vermeidbaren Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten sind wir durch das Brandenburgische Wassergesetz (BrbWG, § 85 (1)) berechtigt, den entstehenden Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung auf den Verursacher umzulegen.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66
Email: info@wbv-finow.de

Krone
Geschäftsführer

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

